

## **BEL II - 2014**

# Bundeseinheitliches Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen

nach

§ 88 Abs. 1 SGB V

Vereinbarung über das bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis nach § 88 Abs. 1 SGB V

Anlage 1:

Einleitende Bestimmungen zum BEL II – 2014

und

Verzeichnisteil BEL II - 2014

Anlage 2:

Liste der Kurzbezeichnungen der einzelnen Leistungspositionen

gültig ab 01.04.2014

Zuletzt geändert: Abrechnungsvoraussetzungen für die L-Nr. 384 0; gültig ab 01.01.2020

# Vereinbarung über das bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis nach § 88 Abs. 1 SGB V

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (Bundesinnungsverband),
Berlin
-einerseits-

und

der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband)

Berlin

-andererseits-

vereinbaren nach § 88 Abs. 1 SGB V

das bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen mit einleitenden Bestimmungen und Kurzbezeichnungen.

**BEL II - 2014** 

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das Bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen mit seinen Einleitenden Bestimmungen in seiner neugefassten Form (Anlage 1).

## § 2 Kurzbezeichnungen

Die Parteien vereinbaren die zum Bundeseinheitlichen Verzeichnis erstellten Kurzbezeichnungen, wie sie für die Rechnungslegung gelten sollen (Anlage 2).

#### § 3 Umsetzung

Beide Parteien treten dafür ein, dass die Vergütungen auf der Grundlage des Bundeseinheitlichen Verzeichnisses abrechnungsfähiger zahntechnischer Leistungen gemäß § 57 Abs. 2 SGB V und § 88 Abs. 2 SGB V zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen einerseits und den Innungsverbänden der Zahntechniker andererseits zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss dieses Vertrages, spätestens jedoch bis zum 31.12.2013 zum Beginn dieses Vertrages am 01.01.2014 vereinbart werden.

## § 4 Gemeinsamer Ausschuss

Der von den beteiligten Verbänden und Körperschaften konstituierte Gemeinsame Ausschuss hat die Aufgabe, grundlegende Fragen zur Auslegung des Vertragsinhaltes, insbesondere zu den notwendigen Abrechnungshinweisen, sowie offene Fragen des BEL II zu klären; er hat auch zahntechnische Weiterentwicklungen zu prüfen. Die gefassten Beschlüsse werden als Ergänzungen zu diesem Vertrag in der Form eines Gemeinsamen Rundschreibens von den Vertragspartnern veröffentlicht.

#### § 5 Abrechnungsfähigkeit

Die Abrechnungsfähigkeit der in diesem Verzeichnis aufgeführten Leistungen richtet sich ausschließlich nach diesem Verzeichnis. Damit sind einseitige abweichende Anwendungen durch die beteiligten Leistungserbringer, Körperschaften oder Verbände ausgeschlossen.

## § 6 Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Der Vertrag kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2014, gekündigt werden. Die Kündigung des Vertrages umfasst zugleich die Kündigung seiner Anlagen.

Berlin, den 01.07.2013

Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen

Spitzenverband Bund der Krankenkassen

#### Anlage 1

zur Vereinbarung über das bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen vom 01.07.2013

Bundeseinheitliches Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (§ 88 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)
- BEL -

#### **EINLEITENDE BESTIMMUNGEN**

#### § 1 Anwendung des BEL

- 1. Das bundeseinheitliche Verzeichnis gem. § 88 Abs. 1 SGB V bestimmt den Inhalt der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen in der vertragszahnärztlichen Versorgung, soweit die gewählte Versorgung mit Zahnersatz der Regelversorgung nach § 56 Abs. 2 SGB V entspricht, sowie Leistungen, die im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung und der Behandlung mit Aufbissbehelfen anfallen.
- 2. Die zahntechnischen Einzelleistungen der einzelnen Gruppen des BEL II sind miteinander kompatibel und nach tatsächlich erbrachter Menge abrechnungsfähig, soweit nicht in den Erläuterungen zu den Leistungspositionen etwas Anderes geregelt ist.
- 3. Für die Auftragsvergabe nach dieser Vereinbarung ist der Vertragszahnarzt gehalten, dem zahntechnischen Labor den Versichertenstatus (GKV) des Patienten und im Falle der Versorgung mit Zahnersatz die im genehmigten Heil- und Kostenplan ausgewiesenen Befundnummern mitzuteilen.

#### § 2 Besondere Abrechnungsgegenstände

- 1. Leistungen für Kieferbruchbehandlungen, Epithesen, Resektionsprothesen und Obturatoren, die nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 2. Die in diesem Verzeichnis aufgeführten zahntechnischen Leistungen bei Implantatversorgungen gelten nur für Ausnahmeversorgungen nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V. Für die Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (BAnz 2005, S. 4094) bildet das BEL nur für die dort gesondert gekennzeichneten Leistungen die Abrechnungsgrundlage. Alle weiteren im Zusammenhang mit Implantaten erbrachten zahntechnischen Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 3. Die Regelungen nach § 2 Ziffer 2 haben nur dann Bindungswirkung, wenn der Zahnarzt dem zahntechnischen Labor bei der Auftragsvergabe bestätigt, dass sich der Auftrag auf eine Ausnahmeindikation nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V (nach deren Vereinbarung) oder auf Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie bezieht.

4. Neben den aufgeführten Leistungen können die Kosten für Sonderkunststoffe, Weichkunststoffe, Konfektionsfertigteile, Implantate, Implantataufbauten und implantatbedingten Verbindungselemente, Registrierbesteck bei Stützstiftregistrierung, künstliche Zähne und edelmetallhaltige Dentallegierungen (nicht Lote, außer bei Instandsetzungen und Erweiterungen) abgerechnet werden. Für Metallverbindungen bei Instandsetzungen/Erweiterungen nach der L-Nr. 807 0 können die Kosten für die Lote zu 75 % abgerechnet werden. Zu den Konfektionsfertigteilen gehören Geschiebe zur Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappen sowie im Brückenteilung, kieferorthopädischen Behandlungen Schrauben, Schlösser, Röhrchen etc. Vorgefertigte Klammern, Labialbögen etc. sind keine Konfektionsfertigteile, sondern konfektionierte Hilfsteile (Halbfertigteile). Art, Menge und Preis sind in der Rechnung auszuweisen. Die konfektionierten Hilfsteile (Halbfertigteile) sind wie die übrigen Materialien mit den Vergütungen für die aufgeführten Leistungen abgegolten.

#### § 3 Grundsätze der Rechnungsstellung

- 1. Fremdleistungen dürfen nicht als Eigenleistungen ausgewiesen werden. Werden Fremdleistungen (auch Teilleistungen) abgerechnet, so ist eine Durchschrift der Rechnung des herstellenden zahntechnischen Labors den Abrechnungen beizufügen.
- 2. Wird eine zahntechnische Einzelanfertigung arbeitsteilig durch mehrere zahntechnische Laboratorien gefertigt, sind für die Abrechnung die Preise des Vertragsgebietes im Geltungsbereich des SGB V maßgebend, in dem das jeweilige, die (Teil-) Leistung herstellende Labor seinen Sitz hat. Hat ein herstellendes zahntechnisches Labor seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des SGB V, so sind seine zahntechnischen Leistungen nur dann abrechnungsfähig, wenn sich die Preise an den dort ortsüblichen Preisen orientieren.
- 3. Die Rechnung des gewerblichen oder praxiseigenen Labors hat kaufmännischen Grundsätzen der Vollständigkeit, Richtigkeit, Leistungsklarheit und -wahrheit zu entsprechen; alle tatsächlich erbrachten zahntechnischen Leistungen müssen in <u>einer</u> Rechnung aufgeführt werden. Für jede Einzelleistung ist in der Rechnung mindestens die aus Anlage 2 zur Vereinbarung über das BEL ersichtliche, aus Leistungsnummer und Kurztext bestehende Kurzbezeichnung anzugeben.
- 4. Bei der Herstellung zahntechnischer Leistungen innerhalb Deutschlands ist der Herstellungsort (z. B. Frankfurt am Main), außerhalb Deutschlands das Herstellungsland (z. B. Frankreich) anzugeben.

#### § 4 Qualitätssicherung und Patientenschutz

#### 1. Konformitätserklärung

Der Hersteller hat für zahntechnische Medizinprodukte (Sonderanfertigungen, § 3 Nr. 8 MPG) eine Erklärung nach Nummer 2.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG (Konformitätserklärung) in der jeweils geltenden Fassung auszustellen. Eine Kopie dieser Erklärung ist der jeweiligen Sonderanfertigung beizufügen. Alternativ kann die Konformitätserklärung auf die Rechnung gesetzt werden. Der Leistungserbringer hat die Dokumentation nach Nummer 3.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG zu erstellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der hergestellten

Medizinprodukte mit dieser Dokumentation zu gewährleisten. Erklärung und Dokumentation sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren (vgl. hierzu § 7 Abs. 5 MPV).

2. Zahntechnische Leistungen, die in einer Leistungsposition dieses Verzeichnisses zusammengefasst sind, dürfen nur von einem Labor erbracht werden, außer in Ausnahmefällen (z. B. bei der Mängelbeseitigung).

#### § 5 Gemeinsamer BEL-Ausschuss

Die Vertragsparteien bilden einen "Gemeinsamen BEL-Ausschuss". Dieser hat die Aufgabe, die zur Wahrung der bundeseinheitlichen Anwendung des BEL (Einleitende Bestimmungen und Verzeichnisteil) erforderlichen, zweckmäßigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, insbesondere die systemgerechte Auslegung der jeweiligen Leistungsinhalte zu betreiben und Probleme der Abrechnungsfähigkeit zahntechnischer Leistungen sowie der Abrechenbarkeit von Rechnungen zu erörtern und zu lösen.

Die Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses werden in Form von Gemeinsamen Rundschreiben veröffentlicht. Sie sind für alle Beteiligten verbindlich.

Der Gemeinsame Ausschuss hat sich dabei mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung ins Benehmen zu setzen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell	001 0

#### 001 0 Modell

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modell aus Hartgips oder Superhartgips, z.B. als Reparaturmodell, anatomisches Modell (auch für Löffel), Funktionsrandmodell, Unterfütterungsmodell, Modell für Metallbasis, KFO-Modell, Modell zur diagnostischen Auswertung und Planung, Gegenkiefermodell, Kontrollmodell, Planungsmodell, Hilfsmodell (Gipskonter bei Unterfütterung, Gipsschlüssel bei Unterfütterung)

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Für das Erstellen von Arbeitsmodellen ist die L-Nr. 002 1 "Doublieren" bis auf die in den Erläuterungen zur Abrechnung aufgeführten Ausnahmefälle nicht abrechenbar.

Zur Abrechnung von Gipskonter, Gipsschlüssel und Kontrollmodellen gilt: Die Abrechnung eines Modells ist nach der L-Nr. 001 0 für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell bei Implantatversorgung	001 8

#### 001 8 Modell bei Implantatversorgung

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modell aus Hartgips oder Superhartgips, z.B. als Reparaturmodell, anatomisches Modell (auch für Löffel), Funktionsrandmodell, Unterfütterungsmodell, Modell für Metallbasis, Modell zur diagnostischen Auswertung und Planung, Gegenkiefermodell, Kontrollmodell, Planungsmodell, Hilfsmodell (Gipskonter bei Unterfütterung, Gipsschlüssel bei Unterfütterung)

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 001 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke/atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Zur Abrechnung von Gipskonter, Gipsschlüssel und Kontrollmodellen gilt: Die Abrechnung eines Modells ist nach der L-Nr. 001 8 für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung - Doublieren eines Modells	002 1

#### 002 1 Doublieren eines Modells

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Doublieren, je Modell für Bissführungsplatte, Kralle, Kappe, eine abnehmbare Schiene über mehr als drei Zähne, Set-up-Modell, Crozat-Modell. Auch auf Anweisung des Zahnarztes bei medizinischer Indikation, z. B. bei Krankenhausaufenthalt, Kieferverletzung oder Kieferklemme

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Nicht abrechenbar bei Duplikatmodell aus Einbettmasse.

Das nach dem Doublieren gewonnene Modell ist gesondert abrechenbar. Für das Erstellen von Arbeitsmodellen ist die L-Nr. 002 1 "Doublieren" bis auf die in der Erläuterung zum Leistungsinhalt aufgeführten Ausnahmefälle nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung - Platzhalter in Abdruck einfügen	002 2

#### 002 2 Platzhalter einfügen

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einfügen eines Konfektionsteiles in den Abdruck

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 002 2 ist je Konfektionsteil abrechenbar.

Nur abrechenbar bei Neuanfertigung oder Wiederherstellung eines kombinierten Zahnersatzes, sowie bei einer geteilten Brücke, wenn das Primärteil im Mund vorhanden ist.

Als Platzhalter ist das Konfektionsteil gesondert abrechenbar; für das ggf. erforderliche Herstellen und Anbringen einer Retention an das Konfektionsteil ist die L-Nr. 803 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung - Verwendung von Kunststoff	002 3

#### 002 3 Verwendung von Kunststoff

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

z.B. bei Verbleib eines individuellen Primärteiles im Munde des Patienten. Zur besonderen Darstellung der Zahnfleischpartien abrechenbar je Modell, je Frontund/oder Seitenzahngebiet

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Nicht abrechenbar für Kunststoffstümpfe.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahme zur Modellherstellung - Galvanisieren oder Metallisieren	002 4

#### Kurztext laut Anlage 2

#### 002 4 Galvanisieren

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 002 4 ist einmal je Abdruck, auch bei mehreren Stümpfen in einem Abdruck, nicht für das Lackieren abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Set-up je Segment	003 0

#### 003 0 Set-up je Segment

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Segment herstellen und bearbeiten Modellzahn/ -zähne beschleifen und umstellen

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 003 0 ist in Verbindung mit KFO-Planungen und -Leistungen abrechenbar.

Die L-Nr. 003 0 ist je ausgesägtem und umgestelltem Segment für Planungs- und Arbeitsmodelle abrechenbar.

Wird ein einzelner Modellzahn ausgesägt und umgestellt, ist der Begriff Segment erfüllt.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell zur Stumpfherstellung - Sägemodell	005 1

#### Kurztext laut Anlage 2

#### 005 1 Sägemodell

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L-Nr. 005 1 die L-Nr. 002 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell zur Stumpfherstellung - Einzelstumpfmodell	005 2

#### Kurztext laut Anlage 2

#### 005 2 Einzelstumpfmodell

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L-Nr. 005 2 die L-Nr. 002 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell zur Stumpfherstellung - Modell nach Überabdruck	005 3

#### 005 3 Modell nach Überabdruck

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L-Nr. 005 3 die L-Nr. 002 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell zur Stumpfherstellung - Set-up Modell	005 4

#### Kurztext laut Anlage 2

#### 005 4 Set-up Modell für KFO

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 005 4 ist in Verbindung mit KFO-Planungen und -Leistungen nach der L-Nr. 003 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell zur Stumpfherstellung - Fräsmodell	005 5

#### 005 5 Fräsmodell

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modell zur Aufnahme von Frässtümpfen

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 005 5 ist einmal je Kiefer abrechenbar, unabhängig davon, wie viele Fräsungen in dem jeweiligen Kiefer anfallen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zahnkranz	006 0

#### 006 0 Zahnkranz

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellung eines Zahnkranzes im Praxislabor zur späteren Ergänzung mit einem Gipssockel zu einem Sägemodell oder einem Einzelstumpfmodell oder einem Set-up Modell für die KFO-Planung oder Herstellung eines Positioners durch das gewerbliche Labor

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 006 0 ist nicht durch das gewerbliche Labor abrechenbar, es sei denn der Leistungsinhalt wird durch das gewerbliche Labor in der Zahnarztpraxis erbracht.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zahnkranz sockeln	007 0

#### Kurztext laut Anlage 2

#### 007 0 Zahnkranz sockeln

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vorhandenen Zahnkranz bearbeiten und zum Sägemodell, Einzelstumpfmodell oder Set-up-Modell zur Herstellung eines Positioners vervollständigen

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 007 0 ist vom Praxislabor abrechenbar, wenn die L-Nr. 006 0 durch das gewerbliche Labor erbracht und abgerechnet wird.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fixieren der Bisslage - Modellpaar trimmen	011 1

#### 011 1 Modellpaar trimmen

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modellpaar trimmen, okklusionsbezogen

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 011 1 ist in Verbindung mit KFO-Leistungen abrechenbar. Für dasselbe Modellpaar können die L-Nrn. 011 1 und 013 0 nicht nebeneinander abgerechnet werden.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fixieren der Bisslage - Einstellen im Fixator	011 2

#### 011 2 Fixator

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Montage eines Modellpaares im Fixator zur Sicherung der Bisslage bei Unterfütterung, zur Herstellung von Bissregistrierhilfen nach Vorbissnahme und zur Herstellung von kieferorthopädischen Geräten mit bimaxillärer Beziehung

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Bei Wiederherstellungen ist die L-Nr. 011 2 nicht neben der L.-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einstellen in Mittelwertartikulator	012 0

#### 012 0 Mittelwertartikulator

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modellpaar in Mittelwertartikulator montieren. Der Artikulator muss Lateral-, Protrusions- und Öffnungsbewegungen zulassen.

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 012 0 ist nur abrechenbar, wenn die Modelle die gesamten Kieferverhältnisse wiedergeben und nur einmal je Fall, außer wenn der Zahnarzt einen neuen Abdruck oder Biss nehmen musste.

Die L-Nr. 012 0 ist nicht abrechenbar, wenn der gefertigte oder wiederhergestellte Zahnersatz oder das KFO-Gerät eine Berücksichtigung der Lateral- und Protrusionsbewegung nicht erfordert, wie z. B. bei den L-Nrn. 032 0, 104 0, 808 0.

Die Montage eines Modellpaares in einem Artikulator unter Anwendung von Systemteilen (z.B. Gesichtsbogen) ist nicht nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einstellen in Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung	012 8

#### 012 8 Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modellpaar in Mittelwertartikulator montieren. Der Artikulator muss Lateral-, Protrusions- und Öffnungsbewegungen zulassen.

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 012 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke/atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 012 8 ist nur abrechenbar, wenn die Modelle die gesamten Kieferverhältnisse wiedergeben und nur einmal je Fall, außer wenn der Zahnarzt einen neuen Abdruck oder Biss nehmen musste.

Die L-Nr. 012 8 ist nicht abrechenbar, wenn der gefertigte oder wiederhergestellte Zahnersatz eine Berücksichtigung der Lateral- und Protrusionsbewegung nicht erfordert, wie z. B. bei der L-Nr. 808 8.

Die Montage eines Modellpaares in einem Artikulator unter Anwendung von Systemteilen (z.B. Gesichtsbogen) ist nicht nach L-Nr. 012 8 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modellpaar sockeln	013 0

#### 013 0 Modellpaar sockeln

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modellpaar sockeln, dreidimensional orientiert Modellpaar sockeln, dreidimensional orientiert in Sockelschalen

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 013 0 ist für kieferorthopädische Dokumentationsmodelle abrechenbar. Die L-Nr. 013 0 ist für dasselbe Modellpaar nicht neben der L-Nr. 011 1 abrechenbar.

Sockelschalen als Konfektionsfertigteile sind abrechenbar, wenn eine Bisslagenfixierung nicht möglich ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus thermoplastischem Material mit Bisswall aus Wachs für Vorbissnahme	020 1

#### Kurztext laut Anlage 2

#### 020 1 Basis für Vorbissnahme

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellung einer Basis aus thermoplastischem Material mit Bisswall aus Wachs für teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer für Vorbissnahme, zur Vorbereitung eines Stützstiftregistrates oder als Erstbissnahme bei Kombinationszahnersatz

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus thermoplastischem Material mit Bisswall aus Wachs für Konstruktionsbissnahme	020 2

#### 020 2 Basis für Konstruktionsbiss

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 020 2 ist bei der Herstellung von kieferorthopädischen Geräten mit bimaxillärer Beziehung abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall) - Individueller Löffel	021 1

#### Kurztext laut Anlage 2

#### 021 1 Individueller Löffel

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Individueller Abdrucklöffel aus Kunststoff für vollbezahnten oder teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer, wenn eine Funktionsabformung nicht notwendig oder möglich ist.

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Das Doppelabdruckverfahren mit einem Konfektionslöffel erfüllt nicht den Leistungsinhalt.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall) - Funktionslöffel	021 2

#### 021 2 Funktionslöffel

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Funktionsabdrucklöffel aus Kunststoff für einen zahnlosen Kiefer oder bei stark reduziertem Restgebiss

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 021 2 ist bei einem zahnlosen Kiefer oder bei einem Kiefer mit einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall) - für Bissregistrierung	021 3

#### 021 3 Basis für Bissregistrierung

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis aus Kunststoff für Bissregistrierung bei einem teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis nach L-Nr. 021 3 ist die L-Nr. 022 0 je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall) - für Stützstiftregistrierung	021 4

#### Kurztext laut Anlage 2

#### 021 4 Basis für Stützstiftregistrierung

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis aus Kunststoff für einen vollbezahnten, teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer zur Aufnahme des Registrierbestecks für eine Stützstiftregistrierung

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 021 4 ist je Kiefer abrechenbar. Für das Anbringen des aus Registrierplatte und Registrierstift bestehenden Registrierbestecks auf die Basen nach L-Nr. 021 4 für Oberkiefer- und Unterkiefer ist die L-Nr. 023 0 einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar. Neben der L-Nr. 021 4 ist die L-Nr. 022 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus Kunststoff - für Aufstellung	021 5

#### 021 5 Basis für Aufstellung

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis aus Kunststoff zur Aufnahme einer Wachsaufstellung zur Anprobe

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 021 5 ist bei einem zahnlosen Kiefer, bei einem Kiefer mit einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen oder bei Interimsprothesen abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall) - für Bissregistrierung bei Implantatversorgung	021 6

#### Kurztext laut Anlage 2

#### 021 6 Basis für Bissregistr. bei Implantatversorgung

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis aus Kunststoff für Bissregistrierung bei einem zahnlosen Kiefer zur Aufnahme eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 021 6 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis nach L-Nr. 021 6 ist die L-Nr. 022 8 je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus Kunststoff - für Aufstellung bei Implantatversorgung	021 8

#### 021 8 Basis für Aufstellung bei Implantatversorgung

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis aus Kunststoff bei einem zahnlosen Kiefer zur Aufnahme einer Wachsaufstellung zur Anprobe

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 021 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Bisswall	022 0

#### Kurztext laut Anlage 2

#### 022 0 Bisswall

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis aus Kunststoff, aus Metall oder auf eine Prothese. Der Bisswall ergänzt die genannten Basen zur Bissregistrierhilfe.

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff nach L-Nr. 022 0 auf eine Basis nach L-Nr. 021 2 oder 021 3 ist einmal je Basis abrechenbar.

Das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff nach L-Nr. 022 0 auf eine Metallbasis oder eine Prothese ist einmal je Basis abrechenbar.

Die L-Nr. 022 0 ist neben den Basen für Stützstiftregistrierung für Ober- und Unterkiefer nach der L-Nr. 021 4 und dem Anbringen des Registrierbestecks nach L-Nr. 023 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Bisswall bei Implantatversorgung	022 8

#### 022 8 Bisswall bei Implantatversorgung

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis aus Kunststoff, Metall oder auf eine Prothese. Der Bisswall ergänzt die genannten Basen zur Bissregistrierhilfe.

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 022 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 022 8 ist je Basis einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 022 8 ist für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis nach L-Nr. 021 6 je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Registrierplatte und -stift auf Basen für Stützstiftregistrierung	023 0

#### Kurztext laut Anlage 2

#### 023 0 Registrierplatte und -stift auf Basen

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Anbringen des aus Registrierplatte und Registrierstift bestehenden Registrierbestecks auf Oberkiefer- und Unterkieferbasis aus Kunststoff zur Vorbereitung einer Stützstiftregistrierung

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 023 0 ist für das Anbringen des Registrierbestecks einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung neben den Basen nach L-Nr. 021 4 abrechenbar. Neben der L-Nr. 023 0 ist die L-Nr. 022 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Übertragungskappe aus Kunststoff oder Metall	024 0

#### 024 0 Übertragungskappe Kunststoff/Metall

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 024 0 ist nur einmal je Zahn abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Provisorische Krone oder provisorisches Brückenglied	031 0

#### Kurztext laut Anlage 2

#### 031 0 Provisorische Krone/Brückenglied

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Provisorische Krone, Stiftkrone oder Brückenzwischenglied ohne Armierung, einschließlich Pin setzen je Stumpfsegment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Stumpfsegment beschleifen und vorbereiten Präparationsgrenze darstellen

#### ggf.

ausblocken, versiegeln oder lackieren, ggf. Einzelstumpf aus Superhartgips einschließlich Reponieren

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Für die Herstellung einer provisorischen Krone, Stiftkrone oder eines Brückenzwischengliedes nach L-Nr. 031 0 ist ein Formteil nach L-Nr. 032 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Formteil	032 0

#### 032 0 Formteil

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Tiefgezogenes Formteil zur Herstellung von provisorischen Kronen, Stiftkronen oder Brückenzwischengliedern im direkten Verfahren

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Ein Formteil nach L-Nr. 032 0 ist abrechenbar für die Herstellung von provisorischen Brücken. Bei der Herstellung von provisorischen Kronen und Stiftkronen ist ein Formteil nach L-Nr. 032 0 nur abrechenbar, wenn mindestens drei provisorische Kronen bzw. Stiftkronen auf benachbarten Zähnen hergestellt werden.

Die L-Nr. 032 0 ist einmal je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet abrechenbar.

Ein Formteil nach L-Nr. 032 0 ist nicht abrechenbar für die Herstellung von provisorischen Kronen, Stiftkronen oder von Brückenzwischengliedern nach L-Nr. 031 0.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Wurzelstiftkappe	101 3

#### 101 3 Wurzelstiftkappe

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Wurzelstiftkappe aus Metall im indirekten Verfahren

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 101 3 ist als Träger eines Kugelknopfankers abrechenbar. Das Anbringen des Kugelknopfankers wird nach der L-Nr. 134 3 abgerechnet.

Die L-Nr. 101 3 ist neben L-Nr. 105 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vollkrone, Metall	102 1

#### 102 1 Vollkrone/Metall

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vollgusskrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren

#### ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte

Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Leistungsinhalt	L-Nr.
Teilkrone, Metall	102 2

#### 102 2 Teilkrone/Metall

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Teilkrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren

#### ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die Teilkrone beinhaltet die Überkupplung aller Höcker eines Zahnes.

Verblendungen nach den L-Nrn. 160 0, 162 0 und 164 0 sind neben der L-Nr. 102 2 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel	102 3

#### 102 3 Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossener Anker aus Metall für Klebebrücke, unverblendet

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren

#### ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 155 0 ist für die Konditionierung eines Flügels zur Vorbereitung des adhäsiven Befestigens neben der L-Nr. 102 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Krone für vestibuläre Verblendung	102 4

#### 102 4 Krone für vestibuläre Verblendung

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Krone aus Metall, für vestibuläre Verblendung mit Kunststoff, Komposit oder Keramik unter Verwendung eines Mittelwertartikulators

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren

#### ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 sind die L-Nrn. 160 0, 162 0 oder 164 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung	102 6

#### 102 6 Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vollgusskrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

#### ggf.

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnlücke).

Leistungsinhalt	L-Nr.
Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung	102 8

#### 102 8 Krone für vestib. Verbl. bei Implantatversorgung

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene, unter Verwendung eines Mittelwertartikulators gestaltete Krone aus Metall für vestibuläre Verblendung mit Kunststoff, Komposit oder Keramik

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

#### ggf.

Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnlücke).

Für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 8 sind die L-Nrn. 160 0, 162 8 oder 164 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied:

103 1

Vorbereiten einer Krone/eines Brückengliedes zur Aufnahme einer Halte- und/oder Stützvorrichtung

## Kurztext laut Anlage 2

#### 103 1 Vorbereiten Krone

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 103 1 ist für das Vorbereiten einer neu zu fertigenden Krone oder eines Brückengliedes für eine Halte- und/oder Stützvorrichtung abrechenbar.

Die L-Nr. 103 1 ist nur einmal je Krone oder Brückenglied abrechenbar.

Neben der L-Nr. 103 1 ist die L-Nr. 103 2 für dieselbe Krone oder dasselbe Brückenglied nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied: Krone/Brückenglied in vorhandene Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten	103 2

### Kurztext laut Anlage 2

### 103 2 Krone/Brückenglied einarbeiten

## Erläuterungen zur Abrechnung

Für das Einarbeiten einer neu angefertigten Krone oder eines Brückengliedes in eine vorhandene Halte- und/oder Stützvorrichtung ist die L-Nr. 103 2 einmal je Krone oder Brückenglied abrechenbar.

Neben der L-Nr. 103 2 ist die L-Nr. 103 1 für dieselbe Krone oder für dasselbe Brückenglied nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied: Stiftaufbau in vorhandene Krone einarbeiten	103 3

#### 103 3 Stiftaufbau einarbeiten

## Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossener Stiftaufbau aus Metall in eine vorhandene Krone oder Primärkrone einarbeiten

Leistungsinhalt	L-Nr.
Angelieferte Modellation für Stiftaufbau gießen	104 0

## Kurztext laut Anlage 2

### 104 0 Modellation gießen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Stiftaufbau	105 0

## Kurztext laut Anlage 2

### 105 0 Stiftaufbau

## Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossener Stiftaufbau (bestehend aus Wurzelstift und Stumpfaufbau) aus Metall nach indirektem Verfahren

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren.

### ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 105 0 ist für denselben Zahn nicht neben der L-Nr. 101 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Brückenglied, Metall	110 0

### 110 0 Brückenglied

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossenes Brückenglied aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators Gegossenes Brückenglied aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators für Teilverblendung aus Kunststoff, Komposit oder Keramik

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 110 0 ist je tatsächlich gefertigter Zahneinheit abrechenbar.

Für die vestibuläre Verblendung eines Brückengliedes nach L-Nr. 110 0 sind die L-Nrn. 160 0, 162 0 oder 164 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Teleskopierende Krone	120 0

## 120 0 Teleskopierende Krone

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Primär- und Sekundärteleskopkrone oder gegossene Primär- und Sekundärkonuskrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, Sekundärteleskopkrone oder Sekundärkonuskrone auch zur vestibulären Verblendung Umlaufende Fräsung, Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren, Fügepassung über Hilfsteil je Fügung, formschlüssige Passung zur Fügung eines Sekundärteiles

#### ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips, Kunststoff oder Metall Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung, z. B. Sekundärteil an Basis

Lötmodell

Lotfreie Verbindung von Sekundärteil an Basis

Gegossene Retention an Sekundärkrone zum Einarbeiten in Kunststoff- oder Metallbasis

### Erläuterungen zur Abrechnung

Für die vestibuläre Verblendung einer Sekundärteleskopkrone oder einer Sekundärkonuskrone sind die L-Nrn. 160 0 oder 164 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone	120 1

### 120 1 Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Primär- oder Sekundärteleskopkrone oder gegossene Primär- oder Sekundärkonuskrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, Sekundärteleskopkrone oder Sekundärkonuskrone auch zur vestibulären Verblendung Umlaufende Fräsung, Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

## ggf.

Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren, Fügepassung über Hilfsteil je Fügung, formschlüssige Passung zur Fügung eines Sekundärteiles

Einzelstumpf aus Superhartgips, Kunststoff oder Metall

Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung, z. B. Sekundärteil an Basis

Lötmodell

Lotfreie Verbindung von Sekundärteil an Basis

Gegossene Retention an Sekundärkrone zum Einarbeiten in Kunststoff- oder Metallbasis

Mehraufwand bei vorhandenem Sekundärteil

Mehraufwand bei vorhandenem Primärteil

# Erläuterungen zur Abrechnung

Für die vestibuläre Verblendung einer Sekundärteleskopkrone oder einer Sekundärkonuskrone sind die L-Nrn. 160 0 oder 164 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Individuelle Verbindungsvorrichtung - Individuelles Geschiebe	133 1

## 133 1 Individuelles Geschiebe

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen eines individuellen Geschiebes als Brückenteilungsgeschiebe und Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils in die Krone oder das Brückenglied Geschiebefräsung

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell Lotfreie Verbindung

Leistungsinhalt	L-Nr.
Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten - Geschiebe	134 1

## 134 1 Konfektions-Geschiebe

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Primär- und Sekundärteil eines konfektionierten Geschiebes als Brückenteilungsgeschiebe in die Krone oder das Brückenglied einarbeiten Fügepassung

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell Lotfreie Verbindung

Leistungsinhalt	L-Nr.
Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten - Anker	134 3

## 134 3 Konfektions-Anker

## Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten des Primärteils eines Konfektionsankers auf die Wurzelstiftkappe und Einarbeiten des Sekundärteils in die Kunststoff- oder Metallbasis Fügepassung

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Lotfreie Verbindung,

Gegossene Retention an Sekundärteil zur Einarbeitung in Kunststoff- oder Metallbasis

# Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 134 3 ist für das Anbringen des Kugelknopfankers auf der Wurzelstiftkappe nach L-Nr. 101 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten - Anker - Primär- oder Sekundärteil	134 7

### 134 7 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Primärteils eines Konfektionsankers auf die Wurzelstiftkappe oder Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Sekundärteils in die Kunststoff- oder Metallbasis Fügepassung

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell Lotfreie Verbindung

Gegossene Retention an Sekundärteil zur Einarbeitung in Kunststoff- oder Metallbasis

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 134 7 ist für das Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Primär- oder Sekundärteils eines Kugelknopfankers auf der Wurzelstiftkappe nach L-Nr. 101 3 abrechenbar.

Die L-Nr. 134 7 ist nicht abrechenbar, wenn bei einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers ein Kunststofffertigteil ausgetauscht wird. Hierfür ist die L-Nr. 813 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Wiederbefestigen eines Sekundärteiles	134 9

#### 134 9 Wiederbef. Sek.-Teil

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Wiederbefestigen des Sekundärteils einer Teleskopkrone oder einer Konuskrone, eines Sekundärteiles eines Konfektionsankers oder eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes bei geteilter Brücke

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes

Sekundärteil zur Wiederbefestigung vorbereiten

Fügepassung über Hilfsteil, je Fügung, formschlüssige Passung zur Fügung eines Sekundärteiles

Sekundärteil an Basis

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

### aaf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Lötung, einfach Lötmodell Lotfreie Verbindung

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 134 9 ist für das Wiederbefestigen eines Sekundärteiles einer Teleskopkrone oder einer Konuskrone, eines Sekundärteils eines Kugelknopfankers oder eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes bei geteilter Brücke abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Gefrästes Lager für Schubverteilungsarm	136 0

# 136 0 Gefrästes Lager

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Fräsung eines Lagers für Schubverteilungsarm im Metall (Krone oder Brückenglied)

# Erläuterungen zur Abrechnung

Ein nicht gefrästes Lager für eine Auflage eines gegossenen Halte- und/oder Stützelementes ist nach L-Nr. 103 1 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Schubverteilungsarm	137 0

## 137 0 Schubverteilungsarm

## Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossener Schubverteilungsarm für gefrästes Lager

ggf.

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lotfreie Verbindung an Metallbasis

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 137 0 ist nur in Verbindung mit L-Nr. 136 0 oder bei vorhandenem gefrästem Lager abrechenbar.

Die L-Nr. 137 0 ist neben der L-Nr. 202 1 einmal abrechenbar, wenn der Schubverteilungsarm Teil einer Halte- und Stützvorrichtung ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Metallverbindung nach keramischem Brand	150 0

### Kurztext laut Anlage 2

## 150 0 Metallverbindung nach Brand

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Lötung nach keramischem Brand Lötmodell

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 150 0 ist sowohl bei der Neuanfertigung als auch bei Wiederherstellung von keramisch verblendeten Kronen oder Brückengliedern abrechenbar.

Die L-Nr. 150 0 ist je Verbindungsstelle abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Konditionierung je Zahn/Flügel	155 0

## 155 0 Konditionierung je Zahn/Flügel

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Konditionierung einer Metallfläche zur Aufnahme einer vestibulären Verblendung mit Komposit oder zur Vorbereitung einer adhäsiven Befestigung

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 155 0 ist je Flügel für Adhäsivbrücke (L-Nr. 102 3) und bei Verblendungen je Krone, Brückenglied oder Rückenschutzplatte nach L-Nr. 164 0 abrechenbar.

Bei der L-Nr. 404 0 - semipermanente Schiene - ist die L-Nr. 155 0 je Zahn abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vestibuläre Verblendung Kunststoff	160 0

### Kurztext laut Anlage 2

### 160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff

## Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Kunststoff durch eine in der Regel dreifarbige Standardschichtung

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 160 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 und L-Nr. 102 8, einem Brückenglied nach L-Nr. 110 0, einer teleskopierenden Krone nach L-Nr. 120 0 und L-Nr. 120 1 oder einer Rückenschutzplatte nach L-Nr. 208 1 abrechenbar.

Die L-Nr. 160 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zahnfleisch aus Kunststoff	161 0

### 161 0 Zahnfleisch Kunststoff

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen von Zahnfleischpartien aus Kunststoff zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 161 0 ist einmal je Zahn abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vestibuläre Verblendung Keramik	162 0

# Kurztext laut Anlage 2

## 162 0 Vestibuläre Verblendung Keramik

## Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Keramik durch eine in der Regel dreifarbige Standardschichtung

Die L-Nr. 162 0 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 162 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone oder eines Brückengliedes abrechenbar.

Die L-Nr. 162 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vestibuläre Verblendung Keramik bei Implantatversorgung	162 8

## 162 8 Vestib. Verbl. Keramik bei Implantatv.

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vestibuläre Verblendung einer implantatgetragenen Einzelkrone mit Keramik durch eine in der Regel dreifarbige Standardschichtung

Die L-Nr. 162 8 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 162 8 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 8 im Rahmen einer Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnlücke) abrechenbar.

Die L-Nr. 162 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zahnfleisch aus Keramik	163 0

### Kurztext laut Anlage 2

### 163 0 Zahnfleisch Keramik

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen von Zahnfleischpartien aus Keramik zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien in Verbindung mit einer Verblendung

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 163 0 ist je Zahn, auch für Wurzelpontic, einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zahnfleisch aus Keramik bei Implantatversorgung	163 8

## 163 8 Zahnfleisch Keramik bei Implantatv.

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen von Zahnfleischpartien aus Keramik zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien in Verbindung mit einer Verblendung

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 163 8 ist für das Herstellen von Zahnfleischpartien bei einer Krone nach L-Nr. 102 8 im Rahmen einer Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnlücke) abrechenbar.

Die L-Nr. 163 8 ist je Zahn einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vestibuläre Verblendung Komposit	164 0

## Kurztext laut Anlage 2

## 164 0 Vestibuläre Verblendung Komposit

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Komposit durch eine in der Regel dreifarbige Standardschichtung

Die L-Nr. 164 0 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 164 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 und L-Nr. 102 8, einem Brückenglied nach L-Nr. 110 0, einer teleskopierenden Krone nach L-Nr. 120 0 und L-Nr. 120 1 oder einer Rückenschutzplatte nach L-Nr. 208 1 abrechenbar.

Die L-Nr. 164 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zahnfleisch aus Komposit	165 0

# 165 0 Zahnfleisch Komposit

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen von Zahnfleischpartien aus Komposit zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien

# Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 165 0 ist einmal je Zahn, auch für Wurzelpontic, abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Metallbasis	201 0

#### 201 0 Metallbasis

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis einer Modellgussprothese für eine Ober- oder Unterkieferprothese

ggf. Kragenfassung Duplikatmodell aus Einbettmasse

# Erläuterungen zur Abrechnung

Kann bei einer Unterkiefer-Modellgussprothese kein Sublingualbügel angefertigt werden, sind neben der L-Nr. 201 0 die L-Nr. 202 1 (fortlaufende Klammer), die L-Nrn. 202 5 und 208 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente	202 1

## Kurztext laut Anlage 2

## 202 1 Einarmige gegossene Haltevorrichtung

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die einarmige Klammer, die Inlayklammer, die fortlaufende Klammer (je Zahn) und die Bonyhardklammer.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente - Kralle	202 5

#### **202 5 Kralle**

## Erläuterung zum Leistungsinhalt

Bei der Kralle handelt es sich um ein einarmiges, gegossenes Halteelement, das einen Frontzahn von mesial oder distal umfasst und sich inzisal abstützt.

# Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 202 5 ist je Kralle einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente - Ney-Stiel	202 6

### Kurztext laut Anlage 2

# 202 6 Ney-Stiel

## Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossenes Element an einer Klammer oder einer teleskopierenden Krone für eine sattelferne Verbindung mit der Modellgussbasis

Der Ney-Stiel ist ein kleiner Verbinder zwischen Modellgussbasis und Halte- oder Stützelement oder Teleskopkrone, der nicht vom Sattel ausgeht.

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 202 6 ist bei sattelferner Anbringung einer Klammer oder einer teleskopierenden Krone abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente
- Auflage

## Kurztext laut Anlage 2

## 202 7 Auflage

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Stützelement

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 202 7 ist nur abrechenbar, wenn die gegossene Auflage nicht Bestandteil einer Halte- und Stützvorrichtung ist.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente

- Umgehungsbügel bei Diastema

### Kurztext laut Anlage 2

# 202 8 Umgehungsbügel bei Diastema

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Ergänzendes gegossenes Element, das zur Verbindung von Metallbasisteilen zur Umgehung eines Diastemas dient.

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 202 8 ist auch bei festsitzendem Zahnersatz abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	203 1

# 203 1 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung

## Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die zweiarmige Klammer, die Approximal-, Ring-, Rücklauf-, Bonyhardklammer mit Gegenlager sowie die zwei Zähne umfassende Doppelbogenklammer.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung mit Auflage	204 1

# Kurztext laut Anlage 2

# 204 1 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/ Auflage

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die zweiarmige Klammer, die Approximal-, Ring-, Rücklauf-, Bonyhardklammer mit Gegenlager sowie die Überwurfklammer jeweils mit Auflage.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Bonwillklammer	205 0

# 205 0 Bonwillklammer

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 202 6 ist Bestandteil der L-Nr. 205 0.

# Erläuterungen zur Abrechnung

Im Zusammenhang mit der L-Nr. 205 0 ist die L-Nr. 202 6 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Rückenschutzplatte	208 1

# 208 1 Rückenschutzplatte

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Rückenschutzplatte für Verblendung, auch mit Kaufläche

# Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 208 1 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen, einzeln stehenden Zähnen oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar. Neben der L-Nr. 208 1 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0 und 362 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Metallzahn, gegossen	208 2

# 208 2 Metallzahn, gegossen

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 208 2 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen oder für die Versorgung von verengten Einzelzahnlücken oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar.

Neben der L-Nr. 208 2 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0 und 362 0 für den Metallzahn nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Metallkaufläche, gegossen	208 3

## Kurztext laut Anlage 2

## 208 3 Metallkaufläche, gegossen

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 208 3 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar.

Neben der L-Nr. 208 3 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0, und 362 0 für die Metallkaufläche nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz	210 0

# 210 0 Lösungshilfe

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Vorrichtung, die der Lösung eines Kombinationszahnersatzes durch den Patienten dient.

Eine gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz ist nach L-Nr. 380 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Unterfütterbarer Abschlussrand einer Oberkiefer-Metallbasis	211 0

# Kurztext laut Anlage 2

### 211 0 Unterfütterbarer Abschlussrand

# Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 211 0 ist bei einer Totalprothese oder bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zuschlag für einzeln gegossene Klammer(n)	212 0

# 212 0 Zuschlag einzelne gegossene Klammer

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Klammer einzeln gegossen, ggf. einschließlich Duplikatmodell aus Einbettmasse

# Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 212 0 ist bei einer wiederherzustellenden Modellgussprothese je Prothese oder bei der Herstellung einer Kunststoffprothese mit gegossenen Halte- und/oder Stützelementen je Prothese einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung Grundeinheit, je Kiefer	301 0

## 301 0 Aufstellung, Grundeinheit

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 301 0 ist als Grundeinheit für die Aufstellung von Konfektionszähnen auf Wachsbasis, Kunststoffbasis oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung Grundeinheit, je Kiefer bei Implantatversorgung	301 8

# Kurztext laut Anlage 2

### 301 8 Aufstellung Grundeinheit bei Implantatv.

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 301 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 301 8 ist als Grundeinheit für die Aufstellung von Konfektionszähnen auf Wachs-, Kunststoff- oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung auf Wachs- oder Kunststoffbasis, je Zahn	302 0

### Kurztext laut Anlage 2

# 302 0 Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufstellung eines Konfektionszahnes auf Wachsbasis oder Kunststoffbasis

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 302 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar.

L-Nr. 302 0 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung auf Wachs- oder Kunststoffbasis, je Zahn	
bei Implantatversorgung	302 8

## 302 8 Aufst. Wachs- oder Kunststoff je Zahn bei Implantatv.

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufstellung eines Konfektionszahnes auf Wachsbasis oder Kunststoffbasis

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 302 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 302 8 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar.

L-Nr. 302 8 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn	303 0

### Kurztext laut Anlage 2

## 303 0 Aufstellen Metall je Zahn

## Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufstellung eines Konfektionszahnes auf einer Metallbasis

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 303 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar.

Die L-Nr. 303 0 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Übertragung einer Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn	341 0

# 341 0 Übertragung je Zahn

## Erläuterung zum Leistungsinhalt

Übertragung einer auf einer Wachs- oder Kunststoffbasis erfolgten Aufstellung auf eine Metallbasis

# Erläuterungen zur Abrechnung

Neben der L-Nr. 341 0 ist für denselben Konfektionszahn die L-Nr. 303 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fertigstellung einer Prothese, Grundeinheit, je Kiefer	361 0

# Kurztext laut Anlage 2

## 361 0 Fertigstellung Grundeinheit

## Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundeinheit der Fertigstellung einer Prothese mit Kunststoff- oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, einschließlich des ggf. notwendigen Abdeckens von Kieferteilen und/oder des Vornehmens von Radierungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fertigstellung einer Prothese, Grundeinheit, je Kiefer bei Implantatversorgung	361 8

# 361 8 Fertigst. Grundeinheit bei Implantatv.

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundeinheit der Fertigstellung einer Prothese mit Kunststoff- oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, einschließlich des ggf. notwendigen Abdeckens von Kieferteilen und/oder des Vornehmens von Radierungen

# Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 361 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

÷

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fertigstellung einer Prothese, je Zahn	362 0

# 362 0 Fertigstellen je Zahn

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 362 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fertigstellung einer Prothese, je Zahn bei Implantatversorgung	362 8

# Kurztext laut Anlage 2

# 362 8 Fertigstellen je Zahn bei Implantatv.

# Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 362 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 362 8 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten Konfektionszähne abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung	380 0

## 380 0 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die Einarmige Klammer, Inlayklammer, Interdental-Knopfklammer, Approximalklammer, Bonyhardklammer ohne Auflage, gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einfache gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung - Gebogene Auflage	380 5

### Kurztext laut Anlage 2

## 380 5 Gebogene Auflage

## Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählt die einfache gebogene Auflage (nicht Kralle).

Leistungsinhalt	L-Nr.
Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung	381 0

## Kurztext laut Anlage 2

## 381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung

## Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die Doppelarmklammer, Doppelarmklammer mit Auflage, Bonyhardklammer mit Gegenlager, Bonyhardklammer mit Gegenlager und Auflage, Überwurfklammer, Doppelbogenklammer mit Gegenlager, Doppelbogenklammer mit Gegenlager und Auflage.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verarbeitung von Weichkunststoff	382 1

### 382 1 Weichkunststoff

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Verarbeitung von Weichkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung der Basis einer Prothese, eines Basisteils einer Prothese oder bei der Herstellung eines Aufbissbehelfs

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 382 1 ist je Prothese oder je Aufbissbehelf einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verarbeitung von Sonderkunststoff	382 2

# Kurztext laut Anlage 2

### 382 2 Sonderkunststoff

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Verarbeitung von Sonderkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung einer Prothese, oder eines Aufbissbehelfs

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 382 2 ist nur bei zahnärztlicher Indikationsstellung abrechenbar.

Die L-Nr. 382 2 ist einmal je Prothese oder je Aufbissbehelf abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Herstellung eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff oder Komposit	383 0

## 383 0 Zahn zahnfarben hergestellt

## Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff oder Komposit

## Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 383 0 ist nur abrechnungsfähig, wenn aus anatomischen Gründen kein Konfektionszahn verwendbar ist.

Neben der L-Nr. 383 0 sind für denselben Zahn die L-Nrn. 302 0, 302 8, 303 0, 341 0 und 362 0 und 362 8 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Hinterlegen eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff	384 0

## Kurztext laut Anlage 2

## 384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hinterlegen eines Konfektionszahnes mit zahnfarbenem Kunststoff

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 384 0 ist im Oberkiefer bis einschließlich Zahn 5, im Unterkiefer bis einschließlich Zahn 4 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche	401 0

## 401 0 Aufbissbehelf m. adj. Oberfläche

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche unter Verwendung eines Mittelwertartikulators

Hierzu zählen Aufbissschiene, Knirscherschiene und Bissführungsplatte.

### Erläuterungen zur Abrechnung

Werden an einem Aufbissbehelf in zahnlosen Kieferabschnitten konfektionierte Zähne angebracht, sind die L-Nrn. 302 0 und 362 0, nicht jedoch die L-Nrn. 301 0 oder 361 0 abrechenbar. Sind Halte- und/oder Stützvorrichtungen sowie weitere Funktionsaufbisse erforderlich, können diese zusätzlich abgerechnet werden.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche	402 0

### Kurztext laut Anlage 2

## 402 0 Aufbissbehelf o. adj. Oberfläche

## Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche Hierzu zählen Miniplastschiene, Retentionsschiene und Verband-/Verschlussplatte.

### Erläuterungen zur Abrechnung

Werden an einem Aufbissbehelf in zahnlosen Kieferabschnitten konfektionierte Zähne angebracht, sind die L-Nrn. 302 0 und 362 0, nicht jedoch die L-Nrn. 301 0 oder 361 0 abrechenbar. Sind Halte- und/oder Stützvorrichtungen erforderlich, können diese zusätzlich abgerechnet werden.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Umarbeiten einer vorhandenen Prothese oder eines Aufbissbehelfs zum Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche	403 0

#### 403 0 Umarbeiten zum Aufbissbehelf

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

- Prothese umarbeiten zum adjustierten Aufbissbehelf
- Adjustieren eines vorhandenen nichtadjustierten Aufbissbehelfs
- Neu adjustieren eines vorhandenen adjustierten Aufbissbehelfs

jeweils unter Verwendung eines Mittelwertartikulators

## Erläuterungen zur Abrechnung

Sind Halte- und/oder Stützvorrichtungen sowie weitere Funktionsaufbisse erforderlich, können diese zusätzlich abgerechnet werden.

Die L-Nr. 403 0 ist je Aufbissbehelf abrechenbar.

Erneuerungen und Erweiterungen von Prothesenzähnen an der zum Aufbissbehelf umgearbeiteten Prothese sind mit der L-Nr. 403 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn	404 0

### Kurztext laut Anlage 2

## 404 0 Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn

## Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundleistungen für die Herstellung einer gegossenen oder gebogenen semipermanenten Retentionsschiene als Retainer in der KFO

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die alleinige Verwendung von Drähten, auch verseilt, zur Herstellung einer Retentionsschiene erfüllt nicht den Leistungsinhalt der L-Nr. 404 0.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis für Einzelkiefergerät	701 0

### 701 0 Basis für Einzelkiefergerät

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis für Einzelkiefergerät aus Kunststoff oder Metall für verschiedene Arten kieferorthopädischer Apparaturen (z.B. Crozat-Gerät), einschließlich Radieren nach System und Abdecken von Kieferteilen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis für bimaxilläres Gerät	702 0

### Kurztext laut Anlage 2

#### 702 0 Basis bimaxilläres Gerät

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis für bimaxilläres Gerät aus Kunststoff für verschiedene Arten kieferorthopädischer Apparaturen, auch elastisch, einschließlich Radieren nach System und Abdecken von Kieferteilen

### Erläuterungen zur Abrechnung

Bei horizontaler Teilung ist statt der L-Nr. 702 0 zweimal die L-Nr. 701 0 abrechenbar. Die L-Nr. 702 0 ist auch für einen individuell gefertigten Positioner abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Schiefe Ebene	703 0

#### 703 0 Schiefe Ebene

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis aus Kunststoff und Herstellung einer schiefen Ebene

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Wird eine schiefe Ebene in Verbindung mit einer Basis für Einzelkiefergerät nach L-Nr. 701 0 gefertigt, so ist sie nicht nach L-Nr. 703 0, sondern nach L-Nr. 710 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vorhofplatte	704 0

#### Kurztext laut Anlage 2

### 704 0 Vorhofplatte

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Individuell gefertigte Mundvorhofplatte

Leistungsinhalt	L-Nr.
Kinnkappe	705 0

#### Kurztext laut Anlage 2

### 705 0 Kinnkappe

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Individuell gefertigte Kinnkappe für extraorale Verankerung in der Kieferorthopädie einschließlich Kinnmodell und Befestigungshaken

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 705 0 ist auch für die Versorgung von Traumata (Kieferbruch) abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufbiss	710 0

### 710 0 Aufbiss

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufbiss, aus Hart- und/oder Weichkunststoff, auch als Vor- oder Rückbiss

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 710 0 ist einmal je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Abschirmelement	711 0

### Kurztext laut Anlage 2

### 711 0 Abschirmelement

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellung eines Abschirmelementes wie z.B.

- Zungengitter
- Kunststoffschild
- Kunststoffpelotte

# Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 711 0 ist einmal je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verarbeitung von Weichkunststoff	712 1

# 712 1 Weichkunststoff (KFO)

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Verarbeitung von Weichkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung eines Positioners, von Aufbissen oder von Abschirmelementen

# Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 712 1 ist je Kiefer einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 712 1 ist bei der Verwendung von elastischen Fertigteilen neben der L-Nr. 710 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verarbeitung von Sonderkunststoff	712 2

### 712 2 Sonderkunststoff (KFO)

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Verarbeitung von Sonderkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung eines KFO-Gerätes, FKO-Gerätes oder von Aufbissen und Abschirmelementen

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 712 2 ist nur bei zahnärztlicher Indikationsstellung abrechenbar.

Die L-Nr. 712 2 ist für die Verarbeitung von Sonderkunststoff einmal je Kiefer abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Schraube einarbeiten	720 0

### Kurztext laut Anlage 2

#### 720 0 Schraube einarbeiten

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten einer Standardschraube (z.B. Dehnschraube) in eine Basis

Leistungsinhalt	L-Nr.
Spezial-Schraube einarbeiten	721 0

### 721 0 Spezial-Schraube einarbeiten

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten einer Spezial-Schraube in eine Basis

Als Spezial-Schrauben gelten z.B.

- Schrauben, deren Konstruktion ausschließlich Einzelzahnbewegung zulässt,
- Schrauben zur gezielten Sektorenbewegung,
- Schrauben für asymmetrische Bewegungen,
- Schrauben zur Metallverbindung,
- Reziproke Druck- und Zugschraube,
- Sagittale Druck- oder Zugschraube,
- Transversale Zugschraube.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Trennen einer Basis	722 0

### 722 0 Trennen einer Basis

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

- Trennen einer Basis
- Trennen einer Basis kompliziert
- Trennen einer Basis ohne Schraube
- Trennen einer Basis nach Instandsetzung oder Unterfütterung

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 722 0 ist je Trennung oder je Schraube nach L-Nrn. 720 0 und 721 0 einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Labialbogen	730 0

### Kurztext laut Anlage 2

### 730 0 Labialbogen

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Intramaxillärer Labialbogen mit zwei Schlaufen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Labialbogen modifiziert	731 0

# 731 0 Labialbogen modifiziert

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Intramaxillärer Labialbogen mit mehr als zwei Schlaufen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Labialbogen intermaxillär	732 0

# Kurztext laut Anlage 2

# 732 0 Labialbogen intermaxillär

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Labialbogen mit Beziehung zum Gegenkiefer

Leistungsinhalt	L-Nr.
Feder, offen	733 0

### 733 0 Feder, offen

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 733 0 beinhaltet alle offenen Federn mit einer Retention wie z.B. Protrusionsfeder, Interdentalfeder, Feder gekreuzt, auch aktiver Dorn oder Sporn.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Feder, geschlossen	734 0

### Kurztext laut Anlage 2

### 734 0 Feder, geschlossen

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 734 0 beinhaltet alle geschlossenen Federn mit zwei Retentionen wie z.B. Protrusionsbogen, Paddelfeder, auch Schlinge, Schlaufe.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verbindungselement intramaxillär	740 0

### 740 0 Verbindungselement/intramaxillär

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 740 0 beinhaltet ein intramaxilläres Verbindungselement, wie z.B. Coffin-Feder, Transversalbügel, orthodontischer Lingual- oder Palatinalbogen, Verbindung zwischen Basisteilen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verbindungs- oder Führungselemente intermaxillär	741 0

### Kurztext laut Anlage 2

### 741 0 Verbindungselemente/intermaxillär

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 741 0 beinhaltet Verbindungselemente wie z.B.

- U-Bügel,
- Federbügel,
- Doppelplattensteg.

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 741 0 ist je Paar einmal abrechenbar.

Die Erneuerung eines Elementes ist nach der L-Nr. 863 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verankerungselement	742 0

# 742 0 Verankerungselement

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Ankerband oder Ankerkappe, individuell gefertigt

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einzelelement einarbeiten	743 0

### Kurztext laut Anlage 2

### 743 0 Einzelelement einarbeiten

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten eines Einzelelementes wie z.B. eines Schlosses, eines Röhrchens, eines Lückenhalters oder Lückendehners

Leistungsinhalt	L-Nr.
Metallverbindung (KFO)	744 0

### 744 0 Metallverbindung (KFO)

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 744 0 ist je Verbindungsstelle, auch bei Wiederherstellung und/oder Erweiterung, abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmiges Halte- oder Abstützelement, je Zahn	750 0

### Kurztext laut Anlage 2

### 750 0 Einarmiges H-/A-Element

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarmiges Halteelement gebogen (Tropfen-, Ösen-, Dreiecksklammer, Pfeil-, Knopfanker, Crozat-Haltesporn) oder Abstützelement gebogen (Dorn, Auflage, Steg)

### Erläuterungen zur Abrechnung

Wird ein Halte- oder Abstützelement hergestellt, welches nicht in der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nr. 750 0 benannt ist, ist dieses nach der L-Nr. 380 0 abzurechnen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Mehrarmiges Halte- oder Abstützelement, je Zahn	751 0

# 751 0 Mehrarmiges H-/A- Element

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Mehrarmiges Halteelement, gebogen (Adams-, Pfeil-, Voß-, Crozatklammer)

# Erläuterungen zur Abrechnung

Wird ein mehrarmiges Halte- oder Abstützelement hergestellt, welches nicht mit der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nr. 751 0 benannt ist, ist dieses nach der L-Nr. 381 0 abzurechnen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese	801 0

### 801 0 Grundeinheit ZE

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese im Kunststoff- oder Metallbereich

# Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 801 0 ist als Grundeinheit einmal je Prothese in Verbindung mit den L-Nrn. 802 1-7, 160 0, 164 0 sowie 383 0 und 384 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer implantatgestützten Prothese	801 8
einer implantatgestutzten Protnese	0010

### 801 8 Grundeinh. Instands. ZE/implantatgest.

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Instandsetzen und/oder Erweiterung einer Prothese im Kunststoff- oder Metallbereich

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 801 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 801 8 ist als Grundeinheit einmal je Prothese in Verbindung mit den L-Nrn. 802 1, 802 2, 802 3 und 802 4 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Sprung	802 1

# 802 1 LE Sprung

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Sprung im Kunststoff/Metall beseitigen; auch bei KFO-Geräten

# Erläuterungen zur Abrechnung

Leistungseinheit für eine zusammenhängende Sprunglinie

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Bruch	802 2

### Kurztext laut Anlage 2

### 802 2 LE Bruch

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Bruch im Kunststoff/Metall beseitigen, auch Drahtbruch KFO

### Erläuterungen zur Abrechnung

Leistungseinheit je Bruch

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Einarbeiten eines Zahnes	802 3

### 802 3 LE Einarbeiten Zahn

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Wiederbefestigung, Erweiterung Zahn, auch Erneuerung, Herauslösen eines Konfektionszahnes

# Erläuterungen zur Abrechnung

Leistungseinheit je Zahn

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Basisteil Kunststoff	802 4

#### 802 4 LE Basisteil Kunststoff

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 802 4 kann für ein Basisteil Kunststoff nur berechnet werden, wenn an derselben Stelle keine andere Leistung erbracht wird.

Das Verkleiden der Retention ist Bestandteil der L-Nr. 802 3 "Einarbeiten Zahn" oder L-Nr. 802 4 "Basisteil Kunststoff" und daher als eigenständige Leistung an gleicher Stelle nicht abrechenbar.

Die L.-Nr. 802 4 kann als Gegenlager einer einarmigen Klammer abrechnet werden.

Die L-Nr. 802 4 kann bei einer Erweiterung nach L-Nr. 802 3 für die Neugestaltung eines bukkalen Schildes nicht abgerechnet werden.

Die L-Nr. 802 4 ist für das Auffüllen einer Sekundärkrone nur dann abrechenbar, wenn eine Abformung zur Basiserweiterung erfolgt ist. Sofern eine Unterfütterung notwendig ist, ist diese zusätzlich nach den L-Nrn. 808 0, 808 8, 809 0, 809 8, 810 0 und 810 8 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten	802 5

# 802 5 LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten, gebogen, gegossen, auch bei Verwendung einer vorhandenen Vorrichtung

# Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 802 5 ist je Halte- und/ oder Stützvorrichtung abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Rückenschutzplatte einarbeiten	802 6

# 802 6 LE Rückenschutzplatte einarbeiten

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeitung einer gegossenen Rückenschutzplatte nach L-Nr. 208 1 in Verbindung mit der Erweiterung oder Erneuerung eines Zahnes

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Kunststoffsattel lösen und wieder befestigen	802 7

# Kurztext laut Anlage 2

### 802 7 LE Kunststoffsattel

# Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 802 7 ist je Sattel einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Retention, gebogen	803 0

### 803 0 Retention, gebogen

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellung der gebogenen Retention, Einarbeiten und Metallverbindung

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 803 0 ist je Retention einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Retention, gegossen	804 0

### Kurztext laut Anlage 2

### 804 0 Retention, gegossen

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellung der Retention, Einarbeiten und Metallverbindung, ggf. einschließlich eines Duplikatmodells aus Einbettmasse

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 804 0 ist je Retention einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Gegossenes Basisteil	806 0

### 806 0 Gegossenes Basisteil

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 806 0 beinhaltet

 die Herstellung eines gegossenen Basisteiles zur Erweiterung einer vorhandenen Basis sowie das Einarbeiten und die Metallverbindung ggf. einschließlich eines Duplikatmodells aus Einbettmasse

oder

die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen
 Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 806 0 ist je Basisteil abrechenbar.

Neben der L-Nr. 806 0 ist die L-Nr. 201 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Metallverbindung bei Instandsetzung/ Erweiterung	807 0

### Kurztext laut Anlage 2

### 807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung /Erweiterung

#### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 807 0 ist nicht zusätzlich zu den L-Nrn. 803 0, 804 0 und 806 0 abrechenbar.

Die für die L-Nr. 807 0 anfallenden Kosten für Lotmaterial können nach § 2 Punkt 4 der Einleitenden Bestimmungen zu 75 % abgerechnet werden.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Teilunterfütterung einer Basis	808 0

### 808 0 Teilunterfütterung einer Basis

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basisteil unterfüttern, ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 808 0 ist je Prothese oder KFO/ FKO-Basis einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 808 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 0, 802 1 - 802 7, 861 0, 862 0 und 863 0.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Teilunterfütterung einer implantatgestützten Basis	808 8

### 808 8 Teilunterfütterung/implantatgest.

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basisteil unterfüttern, ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 808 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 808 8 ist je Prothese einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 808 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 8, 802 1 - 802 7.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8 und 011 2, nicht jedoch L-Nr. 012 8 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vollständige Unterfütterung einer Basis	809 0

### 809 0 Vollständige Unterfütterung

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis unterfüttern (bei Basis FKO-Gerät, je Kiefer) Basis unterfüttern mit funktioneller Randgestaltung ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 809 0 ist je Prothese und KFO-Basis einmal abrechenbar, bei bimaxillärem Gerät je Kiefer.

Die L-Nr. 809 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 0, 802 1 - 802 7, 861 0, 862 0 und 863 0.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vollständige Unterfütterung einer implantatgestützten Basis	809 8

### 809 8 Vollst. Unterfütterung/implantatgest.

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis unterfüttern Basis unterfüttern mit funktioneller Randgestaltung ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 809 8 ist je Prothese einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 809 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 809 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 8, 802 1 - 802 7.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 8 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Prothesenbasis erneuern	810 0

#### 810 0 Prothesenbasis erneuern

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 810 0 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung des Zahnkranzes sowie ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen.

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 810 0 ist je Prothese einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 810 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 0, 802 1 - 802 7.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Prothesenbasis erneuern bei Implantatversorgung	810 8

### 810 8 Prothesenbasis erneuern/Implantatv.

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 810 8 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung des Zahnkranzes sowie ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen.

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 810 8 ist je Prothese einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 810 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 810 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 8, 802 1 - 802 7.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einfaches Auswechseln eines Konfektionsteiles	813 0

#### Kurztext laut Anlage 2

#### 813 0 Auswechseln Konfektionsteil

#### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einschrauben eines Sekundärteils eines konfektionierten Kugelknopfankers, ggf. einschl. des Entfernens des defekten Sekundärteils

Leistungsinhalt	L-Nr.
Instandsetzung einer Krone/eines Flügels oder eines Brückengliedes	820 0

### 820 0 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich bei einer Krone-, einer teleskopierenden Krone oder eines Brückengliedes wie z.B.

- Trennspalt schließen,
- Kronenrand verlängern,
- Bruch oder,
- Riss beseitigen,
- Kontaktpunkt wiederherstellen,
- Vorbereitung der Metallfläche zur Aufnahme einer neuen Verblendung bei Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich,

ggf. einschließlich Fügung vorbereiten oder Keramikverblendung trocknen.

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 820 0 ist je Maßnahme an einer Krone/Flügel, teleskopierenden Krone oder einem Brückenglied abrechenbar.

Die L-Nr. 807 0 und ggf. die Erneuerung der Verblendung ist zusätzlich abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Instandsetzung einer implantatgestützten Krone	820 8

### 820 8 Instandsetzung Krone/implantatgest.

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich bei einer Krone, wie z.B.

- Trennspalt schließen,
- Kronenrand verlängern,
- Bruch oder
- Riss beseitigen,
- Kontaktpunkt wiederherstellen,
- Vorbereitung der Metallfläche zur Aufnahme einer neuen Verblendung bei Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich

ggf. einschließlich Fügung vorbereiten oder Keramikverblendung trocknen.

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 820 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle Einzelzahnlücke) abrechenbar.

Die L-Nr. 820 8 ist je Maßnahme an einer Krone abrechenbar.

Die L-Nr. 807 0 und ggf. die Erneuerung der Verblendung ist zusätzlich abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.	
Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer KFO-Basis oder eines Aufbissbehelfes	861 0	

### 861 0 Grundeinheit/Instands. KFO oder Aufbissbehelf

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundeinheit, Instandsetzung und/oder Erweiterung eines KFO/FKO-Gerätes Grundeinheit, Instandsetzung und/oder Erweiterung eines Aufbissbehelfs

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 861 0 ist als Grundeinheit einmal je KFO/FKO-Gerät oder Aufbissbehelf in Verbindung mit den L-Nrn. 862 0, 863 0, 802 1, 802 2, 802 3 und 802 4 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Einfügen Regulierungs- oder Halteelement	862 0

### 862 0 LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einfügen eines neuen Elementes, z.B. Dehn-, Halte-, Regulierungs-, Abstütz- oder Abschirmelementes oder eines Aufbisses, ggf. einschließlich des Herauslösens des defekten Elementes

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 862 0 ist je eingefügtem Element einmal abrechenbar; dies gilt auch für Halte- und Stützelemente, die nach den L-Nrn. 380 0 und 381 0 abrechenbar sind.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Erneuerung eines Verbindungselementes intermaxillär	863 0

### Kurztext laut Anlage 2

### 863 0 LE Erneuerung eines Elementes/intermaxillär

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Erneuerung eines Elementes bei der Instandsetzung eines intermaxillären Verbindungsoder Führungselementes

Leistungsinhalt	L-Nr.
KFO-Basis erneuern	864 0

#### 864 0 KFO-Basis erneuern

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 864 0 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung der herausgelösten Halte-, Dehn- und Regulierungselemente.

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 864 0 ist je KFO-Basis einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 864 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 861 0, 862 0 und 863 0.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Remontieren eines Gerätes ohne Kunststoffbasis	870 0

### 870 0 Remontieren KFO-Gerät

# Erläuterung zum Leistungsinhalt

Remontage eines kieferorthopädischen Gerätes z.B. Crozat, Retainer, Quad-Helix

# Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 870 0 ist je remontiertem kieferorthopädischen Gerät einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Versandkosten	933 0

### 933 0 Versandkosten

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Abgeltung von Auslagen für Versand, wie z.B.

- Versand durch Laborboten, je Versandgang
- Versand durch Kurier, je Versandgang
- Versand durch Paketdienst

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die Versandkosten sind pauschal abzurechnen. Zur Bestimmung der Pauschale ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Versorgung (§ 12 SGB V) zu beachten.

Die L-Nr. 933 0 kann nicht für Leistungen, die in Praxislaboratorien erbracht werden, abgerechnet werden.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Versandkosten bei Implantatversorgung	933 8

### 933 8 Versandkosten bei Implantatv.

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Abgeltung von Auslagen für Versand, wie z.B.

- Versand durch Laborboten, je Versandgang
- Versand durch Kurier, je Versandgang
- Versand durch Paketdienst

### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 933 8 ist bei einer Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke /atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die Versandkosten sind pauschal abzurechnen. Zur Bestimmung der Pauschale ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Versorgung (§ 12 SGB V) zu beachten.

Die L-Nr. 933 8 kann nicht für Leistungen, die in Praxislaboratorien erbracht werden, abgerechnet werden.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verarbeitungsaufwand Nichtedelmetall-Legierung	970 0

### 970 0 Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung

### Erläuterungen zur Abrechnung

### Abrechenbar je

- Übertragungskappe (L-Nr. 024 0)
- Wurzelstiftkappe (L-Nr. 101 3)
- Vollkrone/Metall (L-Nr. 102 1)
- Teilkrone (L-Nr. 102 2)
- Flügel für Adhäsivbrücke (L-Nr. 102 3)
- Krone für vestibuläre Verblendung (L-Nr. 102 4)
- Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung (L-Nr. 102 6)
- Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung (L-Nr. 102 8)
- Angelieferte Modellation für Stiftaufbau gießen (L-Nr. 104 0)
- Stiftaufbau (L-Nr. 105 0)
- Brückenglied, Metall (L-Nr. 110 0)
- Primärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 0)
- Sekundärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 0)
- Primär- oder Sekundärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 1)
- Individuelle Verbindungsvorrichtung (L-Nr. 133 1)

# Anlage 2

Kurzbezeichnungen nach § 3 "Grundsätze der Rechnungsstellung" des Vertrages

# Arbeitsvorbereitung

BEL-Nr.	Kurztext
001 0 001 8 002 1 002 2 002 3 002 4 003 0	Modell Modell bei Implantatversorgung Doublieren eines Modells Platzhalter einfügen Verwendung von Kunststoff Galvanisieren Set-up je Segment
005 1	Sägemodell
005 2	Einzelstumpfmodell
005 3	Modell nach Überabdruck
005 4	Set-up-Modell für KFO
005 5	Fräsmodell
006 0	Zahnkranz
007 0	Zahnkranz sockeln
011 1	Modellpaar trimmen
011 2	Fixator
012 0	Mittelwertartikulator
012 8	Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung
013 0	Modellpaar sockeln
020 1	Basis für Vorbissnahme
020 2	Basis für Konstruktionsbiss
021 1 021 2 021 3 021 4 021 5 021 6 021 8	Individueller Löffel Funktionslöffel Basis für Bissregistrierung Basis für Stützstiftregistrierung Basis für Aufstellung Basis für Bissregistr. bei Implantatversorgung Basis für Aufstellung bei Implantatversorgung
022 0 022 8 023 0 024 0 031 0 032 0	Bisswall Bisswall bei Implantatversorgung Registrierplatte und -stift auf Basen Übertragungskappe Kunststoff/Metall Provisorische Krone/Brückenglied Formteil

# **Festsitzender Zahnersatz**

BEL-Nr.	Kurztext
101 3	Wurzelstiftkappe
102 1 102 2 102 3 102 4 102 6 102 8	Vollkrone/Metall Teilkrone/Metall Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel Krone für vestibuläre Verblendung Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung Krone für vestib. Verbl. bei Implantatversorgung
103 1	Vorbereiten Krone
103 2	Krone/ Brückenglied einarbeiten
103 3	Stiftaufbau einarbeiten
104 0	Modellation gießen
105 0	Stiftaufbau
110 0	Brückenglied
120 0	Teleskopierende Krone
120 1	Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone
133 1	Individuelles Geschiebe
134 1	Konfektions-Geschiebe
134 3	Konfektions-Anker
134 7	Primär-/SekTeil KonfAnker
134 9	Wiederbef. SekTeil
136 0 137 0 150 0 155 0 160 0 161 0 162 0 162 8 163 0 163 8	Gefrästes Lager Schubverteilungsarm Metallverbindung nach Brand Konditionierung je Zahn/Flügel Vestibuläre Verblendung Kunststoff Zahnfleisch Kunststoff Vestibuläre Verblendung Keramik Vestib. Verbl. Keramik bei Implantatv. Zahnfleisch Keramik Zahnfleisch Keramik bei Implantatv.
164 0	Vestibuläre Verblendung Komposit
165 0	Zahnfleisch Komposit

# Modellguss

BEL-Nr.	Kurztext
201 0	Metallbasis
202 1 202 5 202 6 202 7 202 8	Einarmige gegossene Haltevorrichtung Kralle Ney-Stiel Auflage Umgehungsbügel bei Diastema
203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung
204 1 205 0	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung mit Auflage Bonwillklammer
208 1 208 2 208 3	Rückenschutzplatte Metallzahn, gegossen Metallkaufläche, gegossen
210 0 211 0 212 0	Lösungshilfe Unterfütterbarer Abschlussrand Zuschlag einzelne gegossene Klammer

# **Herausnehmbarer Zahnersatz**

301 0 Aufstellung, Grundeinheit 301 8 Aufstellung, Grundeinheit bei Implantatv.
301.8 Aufstellung Grundeinheit hei Implantaty
Austellung, Orundennen bei implantatv.
302 0 Aufstellen Wachs- oder Kunststoff je Zahn
302 8 Aufst. Wachs- oder Kunststoff je Zahn bei Implantat
303 0 Aufstellen Metall je Zahn
341 0 Übertragung je Zahn
361 0 Fertigstellung Grundeinheit
361 8 Fertigst. Grundeinheit bei Implantatv.
362 0 Fertigstellen je Zahn
362 8 Fertigstellen je Zahn bei Implantatv.
380 0 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung
380 5 Gebogene Auflage
381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung
Consuge georgene name and cast casternament
382 1 Weichkunststoff
382 2 Sonderkunststoff
383 0 Zahn zahnfarben hergestellt
384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt

# Aufbissbehelfe

BEL-Nr.	Kurztext
401 0	Aufbissbehelf m. adj. Oberfläche
402 0	Aufbissbehelf o. adj. Oberfläche
403 0	Umarbeiten zum Aufbissbehelf
404 0	Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn

# Kieferorthopädie

BEL-Nr.	Kurztext
701 0	Basis für Einzelkiefergerät
702 0	Basis bimaxilläres Gerät
703 0	Schiefe Ebene
704 0	Vorhofplatte
705 0	Kinnkappe
710 0	Aufbiss
711 0	Abschirmelement
712 1	Weichkunststoff (KFO)
712 2	Sonderkunststoff (KFO)
720 0	Schraube einarbeiten
721 0	Spezial-Schraube einarbeiten
722 0	Trennen einer Basis
730 0	Labialbogen
731 0	Labialbogen modifiziert
732 0	Labialbogen intermaxillär
733 0	Feder, offen
734 0	Feder, geschlossen
740 0	Verbindungselement/intramaxillär
741 0	Verbindungselemente/intermaxillär
742 0	Verankerungselement
743 0	Einzelelement einarbeiten
744 0	Metallverbindung (KFO)
750 0	Einarmiges H-/A-Element
751 0	Mehrarmiges H-/A- Element

# Reparatur/Erweiterungen

BEL-Nr.	Kurztext
801 0 801 8	Grundeinheit ZE Grundeinh. Instands. ZE/implantatgest.
802 1 802 2 802 3 802 4 802 5 802 6 802 7	LE Sprung LE Bruch LE Einarbeiten Zahn LE Basisteil Kunststoff LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten LE Rückenschutzplatte einarbeiten LE Kunststoffsattel
803 0 804 0 806 0 807 0 808 0 808 8 809 0	Retention, gebogen Retention, gegossen Gegossenes Basisteil Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung Teilunterfütterung einer Basis Teilunterfütterung/implantatgest. Vollständige Unterfütterung Vollst. Unterfütterung/implantatgest.
810 0 810 8 813 0 820 0 820 8	Prothesenbasis erneuern Prothesenbasis erneuern/Implantatv. Auswechseln Konfektionsteil Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied Instandsetzung Krone/implantatgest.
861 0 862 0 863 0 864 0 870 0	Grundeinheit/Instands. KFO oder Aufbissbehelf LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement LE Erneuerung eines Elementes/intermaxillär KFO-Basis erneuern Remontieren KFO-Gerät
933 0 933 8	Versandkosten Versandkosten bei Implantatv.
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung